

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der Unabhängigen

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages -

Bearbeitende Dienststelle

Amt für Schule und Kultur (301)

Diensträume Hildesheim

Kaiserstraße 15

Ansprechpartner/in

Herr Waldeck

Raum

B 019

Kontakt

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

01.09.2026

Mein Zeichen/Mein Schreiben

Datum

06.10.2026

Anfrage nach § 56 NKomVG**Rückforderung überzahlter Schülerbeförderungskosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.09.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

nach Ihren Ausführungen in der Sitzung des Kreistages am 20.08.2026 hat die Stadt Hildesheim zugesagt, den Landkreis Hildesheim bis zum 31.08.2026 über die finanziellen Auswirkungen der überzahlten Schülerbeförderungskosten zu informieren. Dazu stellen wir im Rahmen einer Anfrage nach der Geschäftsordnung folgende Fragen:

- 1. Für welche Jahre und in welcher jeweiligen Höhe sind der Stadt Hildesheim Schülerbeförderungskosten erstattet worden, für welche es keine satzungsgemäße Grundlage gab?*
- 2. Wann und wie beabsichtigen Sie nunmehr, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gebotene Rückforderung zu realisieren?*
- 3. Trifft es zu, dass der Rückforderungsanspruch teilweise schon verjährt ist? Ggf. für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?*

Wir beantragen zudem, das o. a. Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulausschusses am 06.10.2026 zu nehmen.

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Vorbemerkung

Das für den 31.08.2026 angekündigte Schreiben der Stadt Hildesheim datiert vom 15.09.2026 und ist am 21.09.2026 beim Landkreis Hildesheim eingegangen. Im Rahmen dieses Schreibens vertritt die Stadt Hildesheim im Kern folgende Haltung und Rechtsauffassung:

Die Stadt räumt ein, dass sie bereits seit 1974 bei der Schülerbeförderung allein darauf abgestellt hat, welche Schule tatsächlich besucht wird. Die Beförderungskosten wurden stets übernommen, wenn die besuchte Schule mehr als 2.000 m von der Wohnung entfernt lag. Die Beschränkung auf die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform, wie sie sowohl das Niedersächsische Schulgesetz als auch die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Hildesheim grundsätzlich vorsieht, wurde seitens der Stadt nicht angewandt.

Nach Auffassung der Stadt war diese Handhabung vor dem Hintergrund der besonderen Hildesheimer Schulsituation sachlich erforderlich. Eine konsequente Anwendung des Kriteriums "nächstgelegene Schule" hätte insbesondere für Kinder aus einkommensschwächeren Familien die freie Schulwahl eingeschränkt und zu einer Ungleichbehandlung von Stadt- und Kreiskindern geführt. Die allermeisten der nicht im Stadtgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler haben aufgrund der Überschreitung der die Schülerbeförderungspflicht auslösenden Mindestentfernung von 2.000 m einen Schülerbeförderungsanspruch zu allen im Stadtgebiet liegenden Schulen und diesbezüglich somit de facto freie Schulwahl.

Nach Ansicht der Stadt hatte der Landkreis Kenntnis von der ausgeübten Praxis. Und diese sei auch im gemeinsamen Interesse von Stadt und Landkreis erfolgt. Die Stadt sieht die Praxis deshalb nicht als einseitige freiwillige Mehrleistung, sondern als gemeinsam gewollte und über Jahrzehnte akzeptierte Lösung. Sie habe sowohl sozialpolitische als auch schulorganisatorische und wirtschaftliche Vorteile gehabt, etwa eine gleichmäßigere Auslastung der Schulen und die Vermeidung zusätzlicher Schulkapazitäten. Vor diesem Hintergrund weist die Stadt ausdrücklich die Auffassung des Landkreises zurück, dass die bisherige Schülerbeförderung eine freiwillige Leistung der Stadt gewesen sei. Sie hält vielmehr daran fest, dass die jahrzehntelang praktizierte Regelung im gegenseitigen Einvernehmen von Stadt und Landkreis erfolgt sei. Dokumente, die diese Auffassung belegen, wurden indes nicht vorgelegt. Diesbezügliche Dokumente existieren auch auf Seiten des Landkreises nicht.

Die Stadt räumt ein, dass die seit 1974 bestehende gemeinsame Praxis nicht ausdrücklich formalisiert worden sei. Sie vertritt aber die Ansicht, dieses Formalisierungsdefizit ändere nichts daran, dass die Regelung tatsächlich über Jahrzehnte gemeinsam praktiziert und gewollt worden sei. Die späteren Kreisbeschlüsse hätten dieses Defizit nunmehr beseitigt bzw. die bisherige Praxis verstetigt.

Aus Sicht der Stadt waren daher sämtliche im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstandenen Kosten über den Finanzvertrag abrechenbar. Sie habe dem Landkreis dementsprechend stets die vollständigen Kosten in Rechnung gestellt. Die Stadt sieht keinen Anlass, diese Kosten nachträglich als nicht erstattungsfähige freiwillige Leistungen einzuordnen. Sie vertritt die Auffassung, dass die seit 1974 praktizierte weitergehende Schülerbeförderung keine freiwillige kommunale Zusatzleistung, sondern eine zwischen Stadt und Landkreis faktisch vereinbarte und über Jahrzehnte gemeinsam akzeptierte Ausgestaltung der Schülerbeförderung war. Dass die Praxis nicht ausdrücklich schriftlich geregelt war, bewertet die Stadt lediglich als formales bzw. nachzuholendes Regelungsdefizit, nicht als fehlende Berechtigung zur Kostenerstattung. Deshalb hält sie die Abrechnung der hierfür entstandenen Kosten über den Finanzvertrag für gerechtfertigt.

Die seitens des Landkreises angeforderten Schülerzahlen, die aus Sicht des Landkreises unrechtmäßig eine Fahrkarte bekommen haben, sind dem Schreiben nicht zu entnehmen. Es fehlt ersatzweise auch an der Benennung der abgerechneten Kosten für diesen Personenkreis.

1. *Für welche Jahre und in welcher jeweiligen Höhe sind der Stadt Hildesheim Schülerbeförderungskosten erstattet worden, für welche es keine satzungsgemäße Grundlage gab?*

Da die Stadt Hildesheim die angeforderten Zahlen bisher nicht geliefert hat, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Die Antwort auf das städtische Schreiben vom 15.09.2026 wird erneut eine entsprechende Anforderung beinhalten.

2. *Wann und wie beabsichtigen Sie nunmehr, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen gebotene Rückforderung zu realisieren?*

Mit Antrag 1027/XIX vom 04.12.2025 hat die Kreistagsfraktion der CDU folgenden Beschlussvorschlag in die Sitzungen des Kreisausschusses am 08.12.2025 sowie des Kreistages am 11.12.2025 eingebracht:

"Die an die Stadt Hildesheim vom Landkreis erfolgten Zahlungen für die Schülerbeförderung werden unverzüglich zurückgefordert."

Der Kreistag hat diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt. Vor Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist in der Folge nach Auffassung des Rechtsamtes zunächst ein anders lautender Beschluss des Kreistages erforderlich. Die Verwaltung wird einen solchen vorbereiten und in die Gremien einbringen, sobald die Schülerzahlen bzw. die Höhe der für den betreffenden Personenkreis abgerechneten Kosten seitens der Stadt Hildesheim offengelegt worden sind.

3. *Trifft es zu, dass der Rückforderungsanspruch teilweise schon verjährt ist? Ggf. für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?*

Die derzeit handelnden Personen der Kreisverwaltung haben im Juni 2025 von der Praxis der Stadt Hildesheim Kenntnis erhalten. Vor diesem Hintergrund verjähren nach Auskunft des Rechtsamtes die Ansprüche gemäß § 199 Abs. 4 BGB zehn Jahre nach ihrer Entstehung.

Die Verjährung wird gemäß § 203 BGB gehemmt, solange zwischen den Beteiligten Verhandlungen über den Anspruch schweben. Überdies wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 BGB u. a. durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt. Die zweite Möglichkeit scheidet zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits aufgrund des entgegenstehenden Kreistagsbeschlusses aus.

Unabhängig von der vorstehend dargestellten Rechtslage wird die Kreisverwaltung die Stadt Hildesheim im Rahmen der Antwort auf das städtische Schreiben vom 15.09.2026 darum bitten, bis zur Klärung der Angelegenheit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 5,00 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Waldeck